LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

Amtsblatt für den Landkreis Cloppenburg

Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **13.11.2026**

5. Jahrgang
112/ 2026

Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in Lindern Marren/Garen

Die Riehenwind GbR, Klöbbergen 1, 49699 Lindern, beantragt gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in den jeweils gültigen Fassungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X/7 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,50 m und einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X/5,7 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 238,6 m. Die Errichtung der Windkraftanlagen ist an folgenenden Standorten vorgesehen:

Windenergieanlage	UTM-32 Koordinaten (WGS84) Ostwert	UTM-32 Koordinaten (WGS84) Nordwert	Gemarkung Lindern
WEA 1 (N149)	415455	5852005	Flur 39, Flurstk. 19 + 20
WEA 2 (N163)	415586	5852365	Flur 39, Flurstk. 31
WEA 3 (N163)	415949	5852340	Flur 39, Flurstk. 8
WEA 4 (N163)	416021	5851647	Flur 40, Flurstk. 1

Das Vorhaben liegt in einem Beschleunigungsgebiet nach § 6a Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), weil das Windenergiegebiet in der Gemeinde Lindern durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplans vor dem 19.05.2024 ausgewiesen wurde. Gemäß § 6b Abs. 2 Nr. 1 WindBG ist für Windenergieanlagen, die in einem Beschleunigungsgebiet errichtet werden sollen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Stattdessen wurde durch den Landkreis Cloppenburg eine Überprüfung der Umweltauswirkungen nach § 6b Abs. 3-7 WindBG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gewährleistet ist.

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs für die 26. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lindern wurden seinerzeit keine weiteren geschützten bzw. streng geschützten Arten (wie z.B. der Uhu) bei der Erfassung von März bis Juni 2021 festgestellt (s. Umweltbericht, S. 50). Aus den Antragsunterlagen für die vier geplanten Windenergieanlagen ergibt sich jedoch, dass sich im Nahbereich zu WEA 4 ein Brutplatz eines Uhus befindet. Der Uhu ist in der abschließenden Liste der kollisionsgefährdeten Arten geführt (s. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG). Der Nahbereich ist mit 500m zwischen Brutplatz und Mastmittelpunkt definiert. Laut der Erfassungsergebnisse in Kap. 13 der Antragsunterlagen befindet sich der Brutplatz des Uhus

in einem Abstand von lediglich 480 m zum Mastmittelpunkt der WEA 4. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich (hier: 500 m), so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht (§ 45b Abs. 2 BNatSchG).

Die Auswirkungen auf den Uhu wurden damit nicht im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und sind somit gemäß Definition des § 6b Abs. 3 Satz 6 WindBG „unvorhergesehen“. Deshalb ist gemäß § 6b Abs. 6 S. 1 WindBG im Zulassungsverfahren die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Abs. 3 – 4 und 8 des BImSchG zu beteiligen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV liegen der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die Unterlagen mit den Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie sonstige der Behörde bis zur Bekanntmachung vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Stellungnahmen von Fachbehörden)

vom 19.11.2026 bis zum 18.12.2026

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden: https://kombox.kdo.de/lkclp/s/pBfAg6Rrg6cHNKs

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gegen das Vorhaben können Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist

vom 19.11.2026 bis zum 04.01.2027

schriftlich beim Landkreis Cloppenburg oder elektronisch an bauamt@lkclp.de unter Nennung des Vorhabens erhoben werden. Die Einwendungen sind mit Namen sowie Anschrift der Einwender zu versehen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich und werden insoweit nicht erneut ausgelegt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf einen Erörterungstermin soll bei der Errichtung von Windenergieanlagen an Land verzichtet werden (§ 16 Abs. 1 S. 3 BImSchV).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden bekannt gegeben. Einwendungen werden auf Verlangen anonym behandelt, es sei denn, Name und Anschrift sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens zwingend erforderlich.

Die Entscheidung über den Antrag nach BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht (§ 21a 9. BImSchV). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Cloppenburg, den 12.11.2026

Im Auftrage
Backhaus

Pressestelle LKCLP

Digital signiert von Pressestelle LKCLP
DN: C=DE, CN=Pressestelle LKCLP, O=Landkreis Cloppenburg, E=lkpresse@lkclp.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2026.11.12 16:06:24+01'00'
Foxit PDF Reader Version: 2026.1.2